

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Jaunich, Jahn (Marburg), Hoffmann (Saarbrücken), Dr. Linde, Sieler, Thüsing, Bergerowski, Dr. Hirsch, Kleinert, Schmidt (Kempten), Dr. Wendig, Wolfgramm (Göttingen) und der Fraktionen der SPD und FDP
— Drucksache 9/1935 —

Lage und Forderungen der Sinti, Roma und verwandter Gruppen

*Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit – 118 –
G A – 9 – 74 – hat mit Schreiben vom 20. Dezember 1982 die
Große Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

1. Soziale Situation

Wie beurteilt die Bundesregierung die soziale und kulturelle Situation der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Sinti und Roma (unter Berücksichtigung deren Sprache, Kultur, Wanderverhalten, Ausbildung, berufliche und wirtschaftliche Situation, Wohnverhältnisse, Integration in die Mehrheitsbevölkerung)?

In der Bundesrepublik Deutschland leben etwa 30 000 Sinti und etwa 15 000 Roma als ethnische Minderheit mit eigener Sprache und Kultur. Als Sinti bezeichnen sich die seit Jahrhunderten im deutschen Sprachraum lebenden Zigeuner. Als Roma werden in diesem Sinne die im vorigen Jahrhundert aus Polen und Ungarn nach Deutschland eingewanderten Gruppen bezeichnet. Das Wort „Roma“ bezeichnet im Sprachgebrauch der Zigeuner darüber hinaus auch die Gesamtheit aller Zigeuner.

Nicht zu den Sinti und Roma gehören die etwa 8 000 überwiegend im Süden und Südwesten der Bundesrepublik lebenden „Jenischen“. Diese sind teil- oder vollnomadisierende Familien, die zum Teil untereinander noch einen eigenen Dialekt, das „Jenisch“, sprechen.

Mit unterschiedlichen dialektischen Ausprägungen und Anpassungen an die Landessprache sprechen Sinti und Roma als Mut-

tersprache Romanes. Die deutsche Sprache lernen Sinti und Roma in der Regel als Fremdsprache.

Entgegen der landläufigen Meinung sind Sinti und Roma heutzutage fast alle sesshaft geworden und haben einen festen Wohnsitz. Von den Sinti gehen nur etwa 10 v. H. das ganze Jahr hindurch auf Reisen. Es besteht jedoch bei den meisten der Wunsch, wenigstens während weniger Wochen im Sommer mit ihrem Wohnwagen unterwegs zu sein, um „Urlaub zu machen“. Das zeitliche Ausmaß der Reisen ist gegenüber früheren Jahren deutlich zurückgegangen. Nur etwa 25 v. H. der Familien gehen noch länger als drei Monate im Jahr auf die Reise. Dies ist nicht zuletzt in den zahlreichen Behinderungen während der Reise und durch den erschwerten oder unmöglichen Zutritt zu geeigneten Stellplätzen begründet.

Die wirtschaftliche Situation der Sinti und Roma ist sehr heterogen. Einem kleinen Teil von ihnen, der von seinem Einkommen und Vermögen her dem Mittelstand zuzurechnen ist, stehen 15 v. H. aller Sinti und Roma gegenüber, die auf ständige Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz angewiesen sind.

Die schulische Situation der Sinti und Roma ist insgesamt, verglichen mit den Standards der übrigen Bevölkerung, ungünstig einzuschätzen. Zwar hat sich die Ausbildung von Sinti und Roma gegenüber früheren Jahren deutlich gebessert (fast alle Kinder kommen ihrer Schulpflicht nach); doch unterstreichen folgende Zahlen die Probleme in diesem Bereich: So sind etwa 35 v. H. der erwachsenen Sinti Analphabeten und nur 20 v. H. von ihnen besitzen eine abgeschlossene Schulbildung.

Die unzureichende Ausbildung der Familien wirkt sich naturgemäß auch auf den beruflichen Bereich ungünstig aus. Der Anteil der arbeitslosen Sinti und Roma ist gemessen an der übrigen Bevölkerung relativ hoch (25 v. H.). Dem größten Teil scheint es jedoch gelungen zu sein, sich in beruflicher Hinsicht in unsere Gesellschaft zu integrieren, wobei die Tätigkeit als selbständiger Händler dominiert. Nur 20 v. H. üben eine lohnabhängige Arbeit aus, was auch auf Vorurteile zurückzuführen ist, denen die Sinti bei ihrem Bemühen um ein festes Anstellungsverhältnis begegnen.

Die Sinti und Roma wurden, soweit es ihnen nicht gelang, sich zu integrieren oder eine neue Erwerbsgrundlage zu finden, häufig in Barackenlager an den Rändern von Städten und Gemeinden abgedrängt.

Die Mehrheitsbevölkerung begegnet den Sinti und Roma weitgehend noch mit Vorurteilen, Kontaktvermeidung und teilweise mit Diskriminierungen.

Der Bundesregierung sind bis in die jüngste Zeit Fälle von Diskriminierungen auch durch Behörden und Verwaltungen bekannt geworden. Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat gemeinsam mit dem Bundesminister des Innern jeweils

darauf hingewirkt, daß diese Fälle geklärt und Wiederholungen ausgeschlossen wurden.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß der Mehrzahl der Sinti und Roma eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben sowie am wirtschaftlichen Wohlstand noch nicht gelungen ist.

Neben dem Bemühen um Aufklärung zum Abbau von Vorurteilen und Diskriminierungen kann eine grundsätzliche Verbesserung der Situation der Sinti und Roma langfristig nur über den Weg verbesserter Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten gefunden werden. Sinti und Roma müssen über jene Chancen und persönliche Fähigkeiten zu weitgehend verantwortungsbewußter und selbstbestimmter Daseinsbewältigung verfügen können, wie sie für die Mehrheitsbevölkerung als Leitbild und weithin auch als Wirklichkeit gilt. Die kulturellen und sozialen Besonderheiten dieser ethnischen Minderheit müssen dabei respektiert und berücksichtigt werden. Sinti und Roma müssen ihrerseits aber aus der jahrhundertealten – zum Teil von der Mehrheitsbevölkerung aufgezwungenen – kulturellen und sozialen Abgrenzung heraustreten, um den Prozeß einer dauerhaften Integration zu ermöglichen.

2. *Anerkennung des Tatbestandes des Völkermordes*

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, wonach den Sinti durch den Nationalsozialismus aus rassistischen Gründen schweres Unrecht zugefügt wurde, das als Völkermord zu bezeichnen ist?

Den Sinti und Roma ist durch die NS-Diktatur schweres Unrecht zugefügt worden. Sie wurden aus rassistischen Gründen verfolgt und viele von ihnen ermordet. Diese Verbrechen sind als Völkermord (jetzt § 220 a StGB) anzusehen.

3. *Wiedergutmachung*

- a) Welche Wiedergutmachungsleistungen aufgrund nationalsozialistischen Unrechts und Verfolgung haben Sinti und Roma erhalten?
 - b) Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß Sinti und Roma in dem Maße wie gesetzliche Regelungen dies ermöglichten, auch tatsächlich Wiedergutmachungsleistungen erhalten haben?
 - c) Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, den Sinti zu helfen, die Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz wegen verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben?
 - d) Auf welche Weise gedenkt die Bundesregierung sicherzustellen, daß ein Vertreter dieser Personengruppe im Beirat des Wiedergutmachungs-Dispositions-Fonds mitwirken kann?
- a) Die von den Nationalsozialisten aus rassistischen Gründen verfolgten Sinti und Roma konnten und können, ebenso wie alle anderen Verfolgtengruppen, die ihnen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) in der Fassung des BEG-Schlußgesetzes (BEG-SG) vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) zustehenden Entschädigungsleistungen erhalten, sofern sie die

sonstigen Anspruchsvoraussetzungen des BEG erfüllen, insbesondere die gesetzlichen Anmeldefristen eingehalten haben. Das BEG macht weder bei den Schadentatbeständen noch bei Art und Höhe der Entschädigung Unterschiede zwischen den einzelnen Verfolgungsgründen des § 1 BEG.

Sinti und Roma haben als rassistisch Verfolgte wegen der ihnen zugefügten Schäden, insbesondere wegen Personenschäden, d. h. Schäden an Leben, Freiheit, Körper oder Gesundheit Entschädigungsleistungen erhalten. Da die Entschädigungsbehörden keine Trennung nach der ethnischen Herkunft der Geschädigten vornehmen, sind Aufstellungen über die Anzahl der Einzelfälle und die Höhe der Entschädigungsleistungen an Sinti und Roma im Rahmen des BEG nicht vorhanden.

- b) Es ist anzunehmen, daß in der Praxis die Durchsetzung der Ansprüche auf Wiedergutmachung auf gewisse Schwierigkeiten gestoßen ist.

So hat der Bundesgerichtshof (BGH) in einem Urteil von 1956 die Auffassung vertreten, daß für die Verfolgung der Sinti und Roma rassistische Gründe erst aufgrund des sog. Ausschwitz-Erlasses des „Reichsführer-SS“ Himmler vom 1. März 1943 maßgebend gewesen seien, während vor dem genannten Zeitpunkt sicherheitspolitische Gründe für die gegen Sinti und Roma ergriffenen Maßnahmen bestimmend gewesen seien.

Nach Aufgabe dieser Rechtsprechung im Jahre 1963 trug das BEG-SG von 1965 der entstandenen Lage in der Weise Rechnung, daß gemäß Artikel IV Nr. 1 Abs. 2 dieses Gesetzes auf Antrag erneut über Entschädigungsansprüche von Sinti und Roma (dort als Zigeuner bezeichnet) zu entscheiden war, wenn frühere Anträge mit der Begründung abgelehnt worden waren, daß für die Zeit vom 8. Dezember 1938 bis zum 1. März 1943 die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 BEG (d. h. die Verfolgteigenschaft) nicht gegeben gewesen seien. Nach dem 31. Dezember 1969 bestand keine Antragsmöglichkeit mehr. Es ist nicht bekannt, ob damit alle betroffenen Fälle erreicht wurden.

Darüber hinaus ist aus anderen Gründen davon auszugehen, daß nicht alle Sinti und Roma in den Genuß der ihnen gesetzlich zustehenden Entschädigungsleistungen gelangt sind. Dies liegt u. a. daran, daß die Betroffenen ihre Entschädigungsansprüche nicht oder nicht rechtzeitig angemeldet oder die ihnen gesetzlich obliegende Mitwirkung unterlassen haben. Ein derartiges Verhalten war jedoch nicht nur bei Sinti und Roma, sondern mehr oder weniger auch bei anderen ethnischen Gruppen, so bei den aus Osteuropa ausgewanderten jüdischen Verfolgten, anzutreffen. Wenn einerseits die besondere Lebensweise und die Ungeübtheit in Verwaltungsangelegenheiten es vielen Sinti und Roma erschwert haben dürfte, ihre Belange gegenüber den Entschädigungsbehörden sachgerecht wahrzunehmen, war andererseits gerade die Bearbeitung der Anträge von Sinti und Roma für die Entschädigungsbehörden mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, weil sie vor der Verfolgung häufig keinen festen Wohnsitz hatten und oft auch nicht in der Lage waren, im Entschädigungsverfahren Aus-

weispapiere zur eigenen Identifizierung vorzulegen. Auf diese speziellen Beweisschwierigkeiten der Sinti und Roma haben die Entschädigungsbehörden im allgemeinen weitgehend Rücksicht genommen und sind auch bei der Frage einer unverschuldeten Versäumung der gesetzlichen Antragsfristen in Anbetracht der besonderen Lebensumstände der Sinti und Roma zumeist großzügig verfahren. Auf gewisse Mindestanforderungen bei der Antragstellung und der Vorlage von Beweismitteln konnte jedoch im Hinblick auf die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages und die gebotene Gleichbehandlung aller Antragsteller nicht gänzlich verzichtet werden.

Ein Problem war es auch, daß auf Unterlagen aus der NS-Zeit zurückgegriffen werden mußte, soweit andere Unterlagen nicht vorhanden waren. Es ist nicht auszuschließen, daß dabei in den ersten Jahren der Wiedergutmachung Scheinbegründungen für NS-Gewalt- und Rassenmaßnahmen nicht immer erkannt wurden.

- c) Die Bundesregierung hat eine außergesetzliche abschließende Härteregelung für solche Verfolgte im Sinne des § 1 BEG getroffen, die durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen im Sinne des § 2 BEG erhebliche Gesundheitsschäden erlitten haben und sich in einer besonderen Notlage befinden, jedoch aus formellen Gründen keine Entschädigungsleistungen erhalten können, weil sie außerstande waren, gesetzliche Antragsfristen einzuhalten oder Stichtags- und Wohnsitzvoraussetzungen des BEG-SG zu erfüllen. Es handelt sich hier um Richtlinien der Bundesregierung für die Vergabe von Mitteln an jüdische Verfolgte zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen im Rahmen der Wiedergutmachung vom 3. Oktober 1980 sowie inhaltsgleiche Richtlinien für die Vergabe von Mitteln an Verfolgte nichtjüdischer Abstammung – zu denen auch die Sinti und Roma gehören – vom 26. August 1981. Die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffenen Sinti und Roma, die bisher keine Entschädigungsleistungen erhalten haben, aber die Voraussetzungen der genannten Richtlinien vom 26. August 1981 (Bundesanzeiger vom 29. August 1981 Nr. 160) erfüllen, können einen Antrag auf Gewährung einer Härtebeihilfe nach diesen Richtlinien beim Regierungspräsidenten Köln einreichen.
- d) Die genannten abschließenden Härteregelungen für die Verfolgten des NS-Regimes beruhen auf Entschließungen der drei Fraktionen des Deutschen Bundestages vom 14. Dezember 1979. Die Fraktionen haben sich für den Beirat, der nach § 8 der Richtlinien der Bundesregierung vom 26. August 1981 bei der Verteilung von Mitteln aus dem Wiedergutmachungs-Dispositions-Fonds des Bundesministers der Finanzen mitwirkt, ein Vorschlagsrecht vorbehalten und dieses sowohl für die drei Mitglieder aus dem Kreis der Bundestagsabgeordneten als auch für die drei Mitglieder aus dem Kreis der Geschädigten ausgeübt.

Da der Beirat ein unabhängiges Beratungsorgan ist, dessen Mitglieder die Belange aller nichtjüdischen Verfolgten, somit

auch der rassistisch verfolgten Sinti und Roma zu vertreten haben, wurden Delegierte von Verfolgten- oder Interessenverbänden vom Bundestag nicht vorgeschlagen und daher auch nicht in den Beirat berufen. Der Beirat hat sich jedoch in seiner konstituierenden Sitzung einstimmig damit einverstanden erklärt, daß fachkundige Vertreter von Verfolgtengruppen, somit auch Vertreter der Sinti und Roma, zu bestimmten Sachfragen gehört werden können. Eine Anhörung von Vertretern des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma hat zwischenzeitlich stattgefunden.

4. Staatsangehörigkeit

- a) Wie beurteilt die Bundesregierung die Schwierigkeiten der Sinti mit a) ungeklärter, b) aberkannter oder c) fremder Staatsangehörigkeit bzw. d) mit Staatenlosigkeit, die als Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis und gegebenenfalls einen Fremdenpaß benötigen, für beides Gebühren zu entrichten haben und denen zudem als Ausländer die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit untersagt oder eingeschränkt werden kann?
- b) Welche Wege sieht die Bundesregierung, die Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit durch Lockerung bestehender Voraussetzungen (z. B. Beherrschen der deutschen Sprache in Wort und Schrift, Nachweis deutscher Herkunft) bzw. die Vergabe von Fremdenpässen zu erleichtern?

Zu Frage 4 a)

1. Sinti und Roma, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen sich nach den allgemeinen ausländerrechtlichen Bestimmungen durch einen Paß oder Paßersatz ausweisen können und benötigen für ihren Aufenthalt im Bundesgebiet eine Aufenthaltserlaubnis. Sofern ein ausländischer Sinti oder Roma seiner Ausweispflicht nicht nachkommen kann, besteht die Möglichkeit der Ausstellung eines Fremdenpasses. Ein Staatenloser, der sich erlaubt in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, erhält einen Reiseausweis nach Artikel 28 des Übereinkommens vom 26. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. II S. 235).

Die Ausstellung eines der genannten Ausweispapiere setzt – ebenso wie die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis – voraus, daß die Identität der betreffenden Person feststeht.

Erfahrungsgemäß treten aber insoweit bei Angehörigen der Sinti, Roma und verwandter Volksgruppen nicht selten Schwierigkeiten auf; denn häufig ist ihre Identität und damit auch ihre Staatsangehörigkeit ungeklärt. Diese Schwierigkeiten können nur durch aktive Mithilfe der betroffenen Personen bei der Aufklärung ihrer Identität überwunden werden.

2. Die Erhebung von Gebühren für die erforderlichen ausländerrechtlichen Entscheidungen dürfte nicht generell zu unzumutbaren finanziellen Belastungen führen. Wenn der Ausländer bedürftig ist, kann die Gebühr im Einzelfall ermäßigt oder von ihrer Erhebung ganz abgesehen werden (§ 4 der Gebührenverordnung zum Ausländergesetz).

3. Die aufenthaltsrechtliche Untersagung oder Einschränkung der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit steht im Ermessen der Ausländerbehörden der Bundesländer. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß im Interesse der notwendigen Integration dieser Volksgruppen die Möglichkeit zur Ausübung eines in ihrer Tradition liegenden selbständigen Berufes in der Regel gewährt werden sollte.

Zu Frage 4 b)

1. Die Bundesregierung hat den Problemkreis wiederholt mit den Ländern erörtert und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Für die Schwierigkeiten einer Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit gilt folgendes:

Ein Staatsangehörigkeitsnachweis kann erst ausgestellt werden, wenn der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit eindeutig nachgewiesen ist. Da das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht vom Abstammungsgrundsatz geprägt ist, kommt es im allgemeinen hauptsächlich auf die Feststellung an, ob im Zeitpunkt der Geburt des Kindes, seiner Legitimation oder Adoption derjenige Elternteil, der ihm die Staatsangehörigkeit übertragen konnte, Deutscher war. Dabei muß teilweise über die Eltern hinaus auch noch auf die Großeltern zurückgegriffen werden. Die hieraus resultierenden Schwierigkeiten dürften für Sinti und Roma in der Regel verstärkt auftreten. Daher wird in Zweifelsfällen der Weg der Einbürgerung nicht zu umgehen sein.

Um den besonderen Verhältnissen der Sinti und Roma bei einer Einbürgerung ausreichend Rechnung tragen zu können, hat die Bundesregierung sich mit den Ländern über Erleichterungen für diese Personengruppen verständigt. Die Länder haben ihre Bereitschaft bekundet, bei der Anwendung der Einbürgerungsrichtlinien wie folgt entgegenkommend zu verfahren:

- Die Einbürgerung soll im Regelfall nicht davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller auch deutsch lesen und schreiben kann.
- Übergangsformen zu sesshafter Lebensweise sollen dann als ausreichende inländische Niederlassung akzeptiert werden, wenn der Einbürgerungsbewerber, z. B. bei Ausübung eines Reisegewerbes, regelmäßig ein festes Winterquartier hat.
- Eine Vollintegration im Sinne der vollständigen Anpassung an die Lebensweise der Mehrheitsbevölkerung soll nicht gefordert werden.

Hierdurch soll der besonderen Situation der Sinti und Roma Rechnung getragen werden, die weiterhin stärker ihrer kulturellen Tradition verbunden sind und die häufig die deutsche Sprache mangels ausreichenden Schulbesuches nur mündlich beherrschen. Ihre Verbundenheit zum Deutschtum resultiert im wesentlichen aus der Erkenntnis, auf das Verbleiben im Bundesgebiet angewiesen zu sein und hier eine Heimat gefunden zu haben.

2. Bei Sinti und Roma soll weiterhin die völlige oder teilweise Abhängigkeit von Sozialhilfe kein Einbürgerungshindernis sein, wenn sie allein auf der Tatsache beruht, daß eine traditionsbedingte Fixierung auf bestimmte Berufe zur Ausübung einer Tätigkeit geführt hat, die heute nicht mehr einen ausreichenden Familienunterhalt gewährleistet.

Die Bundesregierung hofft, daß auf diese Weise für einen Teil der Sinti und Roma, die sich bereits längere Zeit legal im Bundesgebiet aufhalten, ein entscheidendes Problem gelöst werden kann.

3. Sofern es sich bei Sinti und Roma um Nomaden handelt, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, ist eine Lösung der angesprochenen Probleme nicht auf der nationalen Ebene allein zu suchen. Die Bundesregierung unterstützt deshalb einen vom Lenkungsausschuß für rechtliche Zusammenarbeit beim Europarat ausgearbeiteten Empfehlungsentwurf, der eine Verbesserung der rechtlichen Stellung dieser Personen und den Abbau der Fälle von Staatenlosigkeit zum Ziel hat.

5. Diskriminierung

Ist der Bundesregierung bekannt, daß in den polizeilichen Informationssystemen „Zigeunernamen“ (ZN) weiterhin gesondert erfaßt werden, und hält die Bundesregierung diese Praxis mit der Verfassung und gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Datenschutzrecht, für vereinbar?

Das gemeinsam von Bund und Ländern betriebene Polizeiliche Informationssystem INPOL sieht vor, daß neben den eigentlichen Personalien auch der Polizei bekannte sonstige Namen von Personen, deren Erfassung aus Gründen polizeilicher Aufgabenerfüllung erforderlich ist, weil sie etwa als Straftäter oder Tatverdächtige in Erscheinung getreten sind, als zusätzliches Identifizierungsmerkmal gespeichert werden. Diese sonstigen Namen können durch einen Klammerzusatz ihrer Art nach näher gekennzeichnet werden (z.B. FR für früherer Name, GS für Geschiedennennname, VW für Verwitwetennname, GN für Genanntname, KN für Künstlername, ON für Ordensname, ZN für Zigeunernamen, SN für nicht zugeordneter – sonstiger – Name).

Eine Erfassung der Gesamtheit der genannten Personengruppen findet nicht statt.

Nach Auffassung der Bundesregierung begegnet die Speicherung solcher zusätzlicher der Polizei bekannter Namen von Personen, deren Erfassung zur polizeilichen Aufgabenerfüllung aus den genannten Gründen erforderlich ist, keinen rechtlichen Bedenken. Dies gilt auch hinsichtlich solcher Namen, die von Angehörigen einer ethnischen Gruppe zusätzlich geführt werden.

Zweifelhaft ist allerdings, ob in Fällen der letztgenannten Art eine Kennzeichnung dieser zulässigerweise gespeicherten sonstigen Namen mit dem Zusatz „ZN“ rechtlich vertretbar ist.

Zwar kann nicht davon ausgegangen werden, daß die Speicherung des Zusatzes „ZN“ den Tatbestand einer Benachteiligung

(Diskriminierung) wegen Abstammung oder Rasse im Sinne von Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes erfüllt, da Anknüpfungspunkt und -zweck der näheren Kennzeichnung lediglich ist, der Polizei im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung – etwa bei der Fahndung – neben dem bekannten zusätzlichen Namen ein weiteres Identifizierungsmerkmal zur Verfügung zu stellen.

Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit kommt es jedoch auch darauf an, daß die Art der Speicherung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht, also insbesondere für die Erreichung des mit ihr verfolgten Zweckes geeignet und erforderlich ist.

In dieser – wegen des Erforderlichkeitsmerkmals auch datenschutzrechtlich relevanten – Frage bestehen unterschiedliche Auffassungen bei den Innenministern/-senatoren des Bundes und der Länder. Der Bund und einige Länder haben diese Frage verneint, die Mehrzahl der Länder hat sie bejaht.

Der Bund und die genannte Minderheit der Länder sind der Auffassung, daß auf die Führung des Zusatzes „ZN“ verzichtet werden kann, weil nach ihrer Beurteilung seine Verwendung einen wesentlichen Nutzen für die polizeiliche Arbeit nicht erkennen läßt. Die angeführten INPOL-Teilnehmer halten es vielmehr für ausreichend, in den bezeichneten Fällen zusätzlich verwandte Namen – wie sonst vielfach auch – mit dem Zusatz „SN“ für sonstige Namen zu speichern. In jedem Falle erachten der Bund und die erwähnten Länder das Maß eines etwaigen polizeilichen Nutzens für nicht so gewichtig, als daß es – auch vor dem geschichtlichen Hintergrund – gerechtfertigt wäre, deswegen auch nur den Anschein einer Diskriminierung aufkommen zu lassen.

Aus der Sicht der Bundesregierung ist der Meinungsbildungsprozeß mit den Innenministern/-senatoren der Länder noch nicht abgeschlossen.

6. Wohnungsbauprogramme

- a) Wie beurteilt die Bundesregierung den Verlauf der Modellprojekte für spezielle Wohnungsbauprogramme in Freiburg-Weingarten und in Köln?
- b) Welche Erfahrungen können aus diesen Projekten gewonnen werden, und welche weiteren Maßnahmen zur Wohnraumversorgung von Sinti sind geplant?

Zu Frage 6 a

1. Projekt

In Freiburg-Weingarten ist 1977 auf der Grundlage eines 1971 eingeleiteten Ideenwettbewerbes mit dem Bau von 83 Wohnungen für „Sinti- und Landfahrerfamilien und sozialschwache deutsche Familien“ begonnen worden. 60 Wohnungen sind inzwischen fertiggestellt und überwiegend von Sinti- und Romafamilien sowie Jenischen bezogen worden; 23 Wohnungen des vierten und letzten Bauabschnittes befinden sich im Bau.

Wegen der planerischen und bautechnischen Besonderheiten und Schwierigkeiten ist das Vorhaben 1977 in das Programm „Experi-

menteller Wohnungs- und Städtebau“ des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau aufgenommen worden; der Bund beteiligt sich an der Finanzierung von 60 Wohnungen mit 1,5 Mio. DM. Im übrigen wird das Projekt vom Land Baden-Württemberg und der Stadt Freiburg finanziert.

Die 83 Wohnungen wurden und werden in zwei Hausformen errichtet, Großwohnungen befinden sich in zweigeschossigen Häusern, kleinere Wohnungen überwiegend in viergeschossigen Bauten.

Ziel der Maßnahme ist es

- Familien, die sich einer bestimmten ethnischen oder sozialen Gruppe zugehörig fühlen, in einer gemeinschaftlichen Siedlung unterzubringen und nicht etwa über das Gebiet einer Stadt zu zerstreuen;
- gleichzeitig aber die Bildung eines Ghettos zu vermeiden.

Das Vorhaben Freiburg-Weingarten wird projektbegleitend wissenschaftlich untersucht. Nach Abschluß der Untersuchungen werden die Ergebnisse in der Schriftenreihe des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau veröffentlicht. Eine endgültige Beurteilung des Verlaufes und der Wirkungen des Modellvorhabens ist erst nach der Fertigstellung und dem Bezug des letzten Bauabschnittes möglich. Aussagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind deshalb noch nicht endgültig abgesichert. Es läßt sich jedoch schon jetzt sagen, daß die dort lebenden Sinti, Roma und Jenischen die Wohnungen und besonderen Einrichtungen gut aufgenommen haben. Sie haben das Gefühl, endlich ein Zuhause zu haben und als Gruppe anerkannt zu werden. Der heute in den üblichen Neubaugebieten oft beklagte „Vandalismus“ ist in diesem Wohngebiet nicht festzustellen. Mietausfälle sind bisher in nennenswertem Umfang nicht entstanden; hierzu hat nicht unerheblich eine gute Sozialarbeit beigetragen.

2. Projekt

Das Land Nordrhein-Westfalen und die Stadt Köln haben 1975 den Bau von 18 und 1978 den Bau von 15 Einfamilienhäusern für Sinti mit Mitteln des öffentlich geförderten Sozialen Wohnungsbaues gefördert.

Der Minister für Landes- und Stadtentwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen ist der Meinung, daß in Köln dank erheblicher Vorarbeiten durch die Gemeinde und einer caritativen Organisation sowie durch begleitende Betreuungsmaßnahmen eine gute Lösung gefunden worden sei.

Zu Frage 6 b)

Aus dem bisherigen Verlauf der Maßnahme in Freiburg-Weingarten und aus den Feststellungen des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen für Köln läßt sich schon jetzt die Erfahrung ziehen, daß der Erfolg von Wohnungsbaumaßnahmen für Sinti und Landfahrer und andere Gruppen wesentlich von den vorbereiteten und begleitenden Maßnah-

men innerhalb der Gemeinde abhängt. Der Anstoß für weitere Maßnahmen müßte deshalb von den Kommunen ausgehen.

Für ein Sonderwohnungsbauprogramm des Bundes und der Länder zugunsten von Sinti, Roma und anderen Gruppen fehlen dagegen nicht nur die in Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes bestimmten Voraussetzungen. Es besteht auch keine Veranlassung, diese Gruppen ausdrücklich in die Zielgruppen des öffentlich geförderten Sozialen Wohnungsbaues aufzunehmen, da nach der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Förderung des Sozialen Wohnungsbaues zu dieser Zielgruppe schon jetzt insbesondere kinderreiche Familien und alleinstehende Elternteile mit Kindern gehören. Außerdem können die Mittel zur Beseitigung von Wohnungsnotständen verwendet werden.

Die Verwaltungsvereinbarung enthält also schon die wesentlichen Tatbestände und Voraussetzungen für eine Förderung des Sozialen Wohnungsbaues für Sinti, Roma und verwandte Gruppen.

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat die für die Durchführung des Sozialen Wohnungsbaues zuständigen Minister (Senatoren) der Länder am 19. August 1980 deshalb gebeten, dem Wohnungsbedarf der Sinti ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und wohnungssuchende Sinti-Familien im Rahmen ihrer Wohnungsbauprogramme angemessen zu berücksichtigen. Er hat darauf hingewiesen, daß es nach den bisherigen Erfahrungen notwendig sei, die künftigen Bewohner frühzeitig sowohl bei der Planung als auch bei der Entscheidung zu beteiligen.

7. Durchfahrerplätze

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, geeignete Durchfahrerplätze für Sinti zu schaffen?

In den letzten Jahrzehnten hat die Zahl der Durchfahrerplätze in den Städten und Gemeinden stark abgenommen.

Die vorhandenen Durchfahrerplätze verfügen häufig nicht über ausreichende Versorgungseinrichtungen.

Da die Errichtung und Betreibung von Durchfahrerplätzen Aufgabe der Städte und Gemeinden ist, hat die Bundesregierung keine unmittelbaren eigenen Möglichkeiten, Durchfahrerplätze für Sinti und Roma zu schaffen.

8. Freier Zugang zu Campingplätzen

- a) Wie beurteilt die Bundesregierung allgemeine Zutrittsverbote zu Campingplätzen für Landfahrer – wie sie derzeit in der Mustercampingplatzordnung des deutschen Fremdenverkehrsverbandes enthalten sind – im Hinblick auf das Diskriminierungsverbot im Grundgesetz?
- b) Zu welchem Ergebnis führten die Bemühungen der Bundesregierung, derartige pauschale Zutrittsverbote zu unterbinden?

Ein allgemeines Zutrittsverbot für Landfahrer, wie es in den Empfehlungen für das Campingwesen des Deutschen Fremdenver-

kehrverbandes von 1972 enthalten war, ist ebenso wie Verbote an einzelnen Campingplätzen „Für Zigeuner und Landfahrer kein Zutritt“ mit der in Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes zum Ausdruck kommenden Wertentscheidung nicht vereinbar.

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat im Juni 1980 den Deutschen Fremdenverkehrsverband auf diese Rechtslage hingewiesen. Der Deutsche Fremdenverkehrsverband hat daraufhin im März 1981 seine Empfehlungen geändert, die jetzt lauten:

„Camping dient ausschließlich der Erholung. Die Ausübung von Gewerbe auf dem Campingplatz oder vom Campingplatz aus, welches die Ruhe und Ordnung stört, ist nicht gestattet.“

Im Zusammenhang mit dem Schreiben an den Deutschen Fremdenverkehrsverband hat der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit im April 1980 auch an die Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände und an die obersten Landessozialbehörden geschrieben und um Beachtung dieser Rechtsansicht in den von den Bundesländern erlassenen Rechtsverordnungen über Art, Ausstattung und Betrieb von Campingplätzen sowie Satzungen der kommunalen Campingplätze gebeten.

Der Deutsche Städtetag hat daraufhin einen entsprechenden Hinweis in die „Mitteilungen des Deutschen Städtetages“ aufgenommen.

Der Bundesregierung ist bekannt, daß an privaten Campingplätzen in Einzelfällen immer noch Schilder angebracht sind, die „Zigeunern und Landfahrern“ den Zutritt verwehren. Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß solche Schilder, die an öffentlich zugänglichen Stellen angebracht sind, wegen des offensichtlich rassendiskriminierenden Inhaltes eine Störung der öffentlichen Ordnung bedeuten.

9. Ausbildung der Heranwachsenden

- a) Welche nationalen und internationalen Erfahrungen liegen der Bundesregierung vor, wie angesichts des hohen Analphabetenanteils unter den Sinti die schulische Betreuung nichtseßhafter oder halbseßhafter Sinti verbessert werden kann?
- b) Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, im Rahmen von Modellprojekten, der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und durch Anregung bei der Kultusministerkonferenz der Länder daran mitzuwirken, daß
 - spezielle schulische Einrichtungen für Reisende geschaffen werden,
 - speziell für diese Aufgabe Lehrkräfte ausgebildet werden,
 - gezielte Unterrichtsmaterialien für diese Gruppen geschaffen werden?

a) Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat im Mai 1982 mit Vertretern des Zentralrates Deutscher Sinti, mit Sprechern von nichtorganisierten Sinti sowie mit Sachverständigen, Praktikern und Wissenschaftlern ein Sachverständigengespräch geführt. Dabei wurde besonders hervorgehoben, daß die Bildungsproblematik der Sintikinder nicht unabhängig von

der gesamten Situation der Familie gelöst werden kann. Besonders in Familien, die in wirtschaftlicher Armut, in Wohnungsnot und in sozialen Ghetto-Situationen leben, wird eine grundlegende Verbesserung der Bildungsmöglichkeiten der Kinder nur erreichbar sein, wenn die Familien auch ihre Gesamtsituation durchgreifend verbessern können. Hierzu gehören auch Verbesserungen der Bedingungen des Reisens.

Weiter wurde betont, daß die schulische Situation der Kinder aus Familien, die längere Zeit des Jahres reisen, besonders schwierig ist, da während der Reisezeit ihre schulische Betreuung nur sehr unzureichend gewährleistet ist.

Insgesamt gesehen ist der Schulbesuch der Sintikinder in der Bundesrepublik Deutschland allerdings deutlich regelmäßiger und die Schulbesuchsrate bemerkenswert höher als in vergleichbaren Ländern. Nach den Ergebnissen einer vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit geförderten Studie „Soziale Situation der Sinti in der Bundesrepublik Deutschland“ kommen fast alle Sintikinder ihrer Schulpflicht nach. Etwa 75 v. H. der Kinder im Grundschulalter und etwa 65 v. H. der älteren Kinder besuchen die Schule regelmäßig.

Bei reisenden Sintikindern führt aber der ständige Wechsel von Schulen und Lehrern während der Reisezeit zusammen mit anderen generell ungünstigen Faktoren (z. B. Deutsch als Zweitsprache, eher ungünstige soziale und wirtschaftliche Lage der Familien, unzureichende Unterstützungsmöglichkeiten der Eltern bei der Bewältigung schulischer Anforderungen) sehr häufig dazu, daß ihnen kaum mehr als Grundkenntnisse in Schreiben, Lesen und Rechnen vermittelt werden können. Ein großer Teil von ihnen gehört zu den Sintikindern, die die Schule nur unregelmäßig besuchen.

Unmittelbar auf deutsche Verhältnisse übertragbare internationale Erfahrungen, wie die schulische Betreuung von heranwachsenden Sinti und Roma, die während des ganzen Schuljahres oder während eines großen Teiles des Schuljahres mit ihren Familien auf der Reise sind, verbessert werden kann, liegen der Bundesregierung nicht vor. Die zumeist in modellhaften Vorhaben gewonnenen ausländischen Erfahrungen, die in der Literatur dokumentiert sind, setzen in der Regel ein zentral organisiertes Bildungswesen voraus.

Zum Teil wurden diese Erfahrungen in Ländern mit einer sehr kleinen und sehr homogenen Romapopulation gesammelt und sind schon deshalb kaum übertragbar.

Auf nationaler Ebene liegen bisher praktisch erprobte Erfahrungen mit speziellen Unterrichtshilfen für Sintikinder und -jugendliche während der Reisezeit nicht vor.

Anlässlich des o. a. Sachverständigengesprächs beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft haben die Vertreter der Sinti sehr genaue Vorstellungen zur Betreuung der reisenden Kinder vorgetragen. Ähnliche Vorschläge werden auch von den Verfassern des vom Bundesminister für Jugend, Familie

und Gesundheit geförderten Forschungsvorhabens „Hilfen für Zigeuner und Landfahrer“ gemacht.

Danach läßt sich allgemein sagen, daß ein erfolgreicher Unterricht mit Sintikindern erfordert:

- angemessene Berücksichtigung der kulturellen und sozialen Traditionen im Unterricht;
- häufige Kontakte zu den Eltern und deren intensive Beratung und Unterstützung in schulischen Fragen;
- Rücksichtnahme auf die Zweisprachigkeit der Sintikinder;
- spezifische Stützmaßnahmen wie z. B. Hausaufgabenhilfe, Sprachförderung usw.;
- aktive Förderung von Kontakten zu Mitschülern und Eltern aus anderen Bevölkerungsgruppen, d. h. Abbau von sozialer Distanz und diskriminierendem Verhalten.

Maßnahmen, die eine Absonderung der Kinder zur Folge haben könnten (insbesondere Sonderklassen oder Sonderschulen für Sinti), werden von der Mehrzahl der Eltern entschieden abgelehnt, da sie dadurch weitere Diskriminierungen und soziale Isolation der Kinder befürchten. Die meisten Sintieltern wünschen, daß ihre Kinder auch während der Reisezeiten in die jeweiligen Regelklassen des Aufenthaltsortes aufgenommen werden.

Aus der Praxis der Betreuung von Sinti- und Romafamilien in besonderen sozialen Notlagen ist jedoch bekannt, daß ein spezieller Unterricht für Sintikinder und spezifische Stützmaßnahmen für Sinti durchaus angenommen werden. Die Akzeptanz solcher Angebote hängt wesentlich von der jeweiligen Situation, insbesondere auch vom Vertrauen in die jeweiligen Lehrpersonen und von den vorhandenen Alternativen ab. Die Schulen, die durchreisende Kinder unterrichten, sollten sich hier flexibel auf die jeweilige Situation und die konkreten Bedürfnisse und Fähigkeiten der Kinder einstellen.

Neben diesen allgemeinen Voraussetzungen für jeden Unterricht von Sintikindern wurden für die schulische Betreuung reisender Sinti und Roma folgende konkreten Vorschläge vorgebracht, die auch den Ergebnissen des o. g. Forschungsberichtes entsprechen:

- Für häufig reisende Kinder sollten spezielle Unterrichtsmaterialien entwickelt werden, die sowohl Grundlage eines intensivierten Unterrichtes dieser Kinder an den jeweiligen Wohnorten – insbesondere während der länger dauernden Anwesenheit in den Wintermonaten – sein könnten als auch Grundlage für das Weiterlernen während der Reisezeit.
- In der Reisezeit sollten den Kindern vorbereitete Lern- und Übungshefte mitgegeben werden, die auf der Grundlage dieser Materialien erstellt sind. Die Lernhefte sollten eine Weiterbeschäftigung mit dem an den Wohnortschulen Gelernten ermöglichen. Je nach den Möglichkeiten der Kinder und der Unterstützung durch die Eltern könnten aber

auch neue Lerninhalte im Selbstunterricht erarbeitet werden.

- In den Schulen an den Aufenthaltsorten, die nur gelegentlich von Sintifamilien aufgesucht werden, sollten die Lehrer sich anhand der Lernhefte über den Kenntnis- und Wissensstand der Kinder informieren können und sie auf dieser Basis gezielter unterrichten und individuell fördern. Den Lernheften sollten entsprechende Informationen für die Lehrer beigegeben sein.
- Für Lehrer an Schulen in Orten, die häufig von reisenden Sintifamilien aufgesucht werden, sollte darüber hinaus spezielles Fortbildungsmaterial für den Unterricht von Sintikindern und die erfolgreiche Einbeziehung der Lern- und Übungshefte in diesen Unterricht entwickelt werden.

Die Verfasser des erwähnten Forschungsberichtes gehen davon aus, daß solche Maßnahmen allein nicht ausreichen, um die Mehrheit bis zum Hauptschulabschluß zu führen. Es sei aber erreichbar, daß sie die notwendigen Grundqualifikationen für die Bewältigung der Anforderung einer reisenden Lebensweise erwerben. Gleichzeitig könnte damit auch die Grundlage für ein späteres Nachholen des Hauptschulabschlusses im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten gelegt werden.

Die Realisierung dieser Vorschläge liegt ausschließlich in der Zuständigkeit der Länder. Sie setzt eine Einigung der Länder über die Durchführung solcher Maßnahmen einschließlich der Einführung einheitlicher Unterrichtsmaterialien für reisende Kinder sowie entsprechender Fortbildungsmaterialien für Lehrer voraus.

Andere Vorschläge – wie etwa die Einrichtung mitreisender Schulen oder die Erstellung schulischer Einrichtungen an Durchfahrernplätzen – sind nach Auffassung der Bundesregierung gegenwärtig nicht zu verwirklichen. Voraussetzung hierfür wäre nicht nur die Bereitstellung der finanziellen Mittel für die Errichtung solcher Einrichtungen und eine länderübergreifende Einigung über ihren Betrieb, sondern vor allem auch ein ausgebautetes Netz zentraler Durchfahrernplätze.

- b) Die in der Frage genannten Maßnahmen fallen in die alleinige Zuständigkeit der Länder. Die Bundesregierung geht davon aus, daß den Vertretern der Länder in der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) und bei der Kultusministerkonferenz der Länder die Probleme der Unterrichtung reisender Sintikinder und -jugendlicher bekannt ist.

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft wird die Länder bitten zu prüfen, ob sie die Vorschläge von Sinti und Roma und anderer Sachverständiger aufgreifen können, um entsprechende Lehrerfortbildungsmaßnahmen und spezielle Materialien für die Unterrichtung reisender Kinder zu entwickeln.

10. *Weiterbildung von Erwachsenen*

Wie können im Rahmen des Arbeitsförderungsgesetzes berufliche Qualifikationen von Sinti verbessert werden, und welche Erfahrungen liegen der Bundesregierung über das Ausmaß der Nutzung dieser Möglichkeiten durch diese Personengruppe vor, und welche Schlußfolgerungen sind daraus zu ziehen?

Bei den Angehörigen der Personengruppen der Sinti, Roma und verwandter Gruppen handelt es sich in der Mehrzahl der Fälle um deutsche Staatsangehörige, Staatsangehörige anderer EG-Mitgliedstaaten oder heimatlose Ausländer. Diesen können bei Teilnahme an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung oder Umschulung bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen Förderungsleistungen nach den Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes gewährt werden. Soweit die Sinti u.a. nicht zu diesem Personenkreis gehören, können sie Förderungsleistungen ebenfalls erhalten, wenn sie „ihre Arbeitskraft auf dem deutschen Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen“ und dies durch den Nachweis einer vorherigen mindestens zweijährigen beruflichen Tätigkeit im Geltungsbereich des Arbeitsförderungsgesetzes glaubhaft machen.

In welchem Umfange die schon gebotenen Weiterbildungsmöglichkeiten von den Sinti u. a. genutzt werden, ist nicht bekannt, da die Statistik der Bundesanstalt für Arbeit über die Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen zwar zwischen Deutschen und Ausländern unterscheidet, nicht aber nach der Volkszugehörigkeit.

Bei der gegebenen Rechtslage bieten sich ausreichend Möglichkeiten zur beruflichen Fortbildung und Umschulung der Sinti, Roma und verwandter Gruppen. Eine Änderung der gesetzlichen Vorschriften ist insoweit nicht erforderlich.

11. *Lehr- und Unterrichtsmaterialien*

Ergeben die von der Bundesregierung geförderten Forschungsarbeiten über die Lage der Sinti Aufschlüsse darüber, ob in (in Schulen verwendeten) Unterrichtsmaterialien immer noch diskriminierende Darstellungen der Sinti enthalten sind, und was kann ggf. dagegen unternommen werden?

Die von der Bundesregierung geförderten Forschungsarbeiten über die Lage der Sinti enthalten solche Aufschlüsse nicht.

Soweit der Bundesregierung bekannt ist, liegt bisher nur eine Untersuchung von Schulbüchern und Unterrichtsmaterialien für die Fächer Geschichte und Sozialkunde der Sekundarstufe I und II vor, die sich mit der Darstellung der Sinti und Roma in diesen Schulbüchern befaßt (Torsten Böhmer, Die Sinti und Roma in heutigen Schulbüchern; Dokumentation epd Nr.46 a/81 vom 26. Oktober 1981, herausgegeben vom Evangelischen Pressedienst).

Nach dem Ergebnis dieser Untersuchung liegt das Problem weniger in einer diskriminierenden Darstellung von Sinti und Roma als vielmehr darin, daß Geschichte und gegenwärtige Situation der Sinti und Roma in den Schulbüchern und Unterrichtsmaterialien

zur Geschichte und Sozialkunde praktisch nicht behandelt werden.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß diese Fragen in Schulbuch und Unterricht in größerem Umfang als bisher behandelt werden sollten, damit Fehlinformationen und daraus resultierende Diskriminierungen abgebaut werden.

Der Schulausschuß der Kultusministerkonferenz hat in seiner Sitzung am 20./21. November 1980 auf Anregung des Bremer Senators für Bildung das Thema „Darstellung der Sinti in Schulbüchern“ sowie die Frage der Erarbeitung einer entsprechenden Empfehlung beraten: „Mehrheitlich wurde in dieser Sitzung die Auffassung vertreten, daß die Verfolgung der Sinti durch den Nationalsozialismus zur Gesamthematik des Unterrichtes über die nationalsozialistische Gewaltherrschaft gehöre, zu der die Kultusministerkonferenz in mehreren Empfehlungen Stellung genommen habe; im Rahmen der Aufgabenstellung dieses Unterrichtes werde auch die Verfolgung der Sinti durch den Nationalsozialismus angemessen berücksichtigt. Der Schulausschuß hat seiner Meinung Ausdruck gegeben, daß eine Darstellung der Sinti in den Schulbüchern dem Gebot der Toleranz und des Verstehens Rechnung tragen muß, wie dies auch gegenüber anderen Minderheiten gilt; einer besonderen Empfehlung bedürfe es allerdings nicht.“ (So Mitteilung des Senates des Landes Bremen an die Bremische Bürgerschaft – Drucksache 10/514 vom 18. Mai 1981.)

Bei dieser Sachlage hat der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft zunächst darauf verzichtet, seinerseits die Behandlung dieses Themas dem Präsidenten der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder vorzuschlagen.

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft läßt aber zur Zeit die Darstellung von Sinti und Roma in Schulbüchern und Unterrichtsmaterialien (einschließlich der Lehrmaterialien) für das Fach Deutsch dokumentieren. Ebenso werden eine Reihe von Vorschlägen dokumentiert und systematisiert, die von verschiedenen Seiten zur Behandlung dieser Thematik in Schulbuch und Unterricht gemacht wurden. Sollten sich daraus neue Erkenntnisse ergeben, wird der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft die Kultusminister der Länder anregen, sich erneut mit der Thematik zu befassen.

In der von der Bundeszentrale für politische Bildung herausgegebenen Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament“ wurde im März 1981 und im Oktober 1982 die Geschichte und gegenwärtige Situation von Sinti und Roma behandelt. Ein Beitrag hierzu erschien im Dezember 1981 auch in der von der Bundeszentrale herausgegebenen Zeitschrift „PZ“, die sich vor allem an Jugendliche wendet.

Darüber hinaus hat das Direktorium der Bundeszentrale im Januar 1982 mit dem Vorsitzenden des Zentralrates Deutscher Sinti sowie Vertretern der Gesellschaft für bedrohte Völker über die Möglichkeiten gesprochen, zu einer breiteren Information von Schülern und Öffentlichkeit über die Geschichte und die gegenwärtigen Probleme von Sinti und Roma beizutragen.

Die Bundeszentrale hat hierzu mehrere Möglichkeiten angeboten, die der Zentralrat der Deutschen Sinti und die Gesellschaft für bedrohte Völker in Zusammenarbeit mit der Bundeszentrale nutzen könnten. So ist beabsichtigt, im Rahmen einer Ausgabe der „Zeitlupe“, einer Zeitschrift, die sich besonders an Schüler der Sekundarstufe I wendet, das Thema „Sinti und Roma“ zu berücksichtigen.

12. Soziale Sicherung

- a) Welche Ergebnisse erzielten die Bemühungen der Bundesregierung, zur Vermeidung von „Sogkräften“ auf der einen Seite und „engherziger Auslegung gesetzlicher Bestimmungen“ auf der anderen Seite, auf die Notwendigkeit der gleichmäßigen und uneingeschränkten Durchsetzung der aus dem Bundessozialhilfegesetz abzuleitenden Rechtsansprüche hinzuweisen, insbesondere im Hinblick auf
 - Umfang der Anrechnung der Kraftfahrzeuge und Wohnwagen als Vermögen,
 - Nachweis bzw. Schätzung der Einkommenslage,
 - Hilfen bei der Finanzierung der Wohnunterkunft während der Reisemonate,
 - Schaffen von Arbeitsgelegenheiten bei Wahrung kultureller Besonderheiten,
 - weitere spezielle Hilfsmaßnahmen (nach § 72 BSHG)?
 - b) Erscheint es der Bundesregierung zur Vermeidung von finanziellen Überforderungen einzelner Kommunen angebracht, Leistungen nach § 72 des Bundessozialhilfegesetzes durch „überörtliche Träger“ zu gewähren, und welche Initiativen erscheinen der Bundesregierung angebracht, diesen Weg der Entlastung einzelner Kommunen zu fördern?
 - c) Ergibt sich nach Ansicht der Bundesregierung aufgrund durchgeführter Forschungsvorhaben die Notwendigkeit, die Verordnung zur Durchführung des § 72 BSHG zu novellieren und dabei insbesondere den Begriff „Landfahrer“ im Hinblick auf die Sinti zu differenzieren?
- a) Um die soziale Situation von Sinti und Roma in der Bundesrepublik Deutschland zu erfassen und geeignete Maßnahmen für soziale Hilfen zu entwickeln, hat der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit 1976 einen Forschungsauftrag „Hilfen für Zigeuner und Landfahrer“ vergeben. Der Endbericht ist 1980 vorgelegt worden. In dem Bericht wird eine Analyse der sozialen, kulturellen und sozio-ökonomischen Situation der sozial betreuten Sinti und Roma gegeben. Die Studie deckte große soziale Defizite dieser Gruppe auf. Es wurden auch erhebliche Unterschiede in der Auslegung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) festgestellt; dies gilt insbesondere für die in der Fragestellung unter a) angesprochenen Punkte. Die Forscher schlugen, aufbauend auf ihren Erkenntnissen, eine Reihe von Maßnahmen für eine bessere und einheitlichere Anwendung des BSHG vor. Danach sollten
- Sinti und Roma besser über Hilfsmöglichkeiten nach dem BSHG unterrichtet werden;
 - PKW und Wohnwagen, die zum Reisegewerbe notwendig sind, als geschützte Vermögenswerte angesehen, ggf. anfallende Reparaturkosten in Notfällen übernommen werden;

- Mietkosten während der Reisemonate vom Sozialamt getragen werden;
- beim Einsatz gemeinnütziger und zusätzlicher Arbeit auf die kulturellen Besonderheiten Rücksicht genommen werden.

Die Forscher schlugen auch vor, daß das Einkommen aus eigener Berufstätigkeit bei der Festsetzung der BSHG-Leistungen möglichst genau berücksichtigt werden sollte. Falls ein Nachweis bei den häufig schreibunkundigen Sinti und Roma nicht geführt werden kann, sollte es ggf. von Behördenvertretern gemeinsam mit den Betroffenen und den über die Verhältnisse informierten Sozialarbeitern in Form eines angemessenen Pauschalbetrages festgesetzt werden.

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat 1980 den Forschungsbericht an die obersten Landessozialbehörden und die kommunalen Spitzenverbände verschickt und dabei besonders auf die von den Forschern angeregten Hilfsmöglichkeiten hingewiesen. Die obersten Landessozialbehörden wurden gebeten, die Sozialhilfeträger zu unterrichten und darauf hinzuwirken, daß bei Hilfen im Rahmen des BSHG für Sinti und Roma möglichst einheitlich verfahren werden sollte, um eine Sogwirkung, die zu unterschiedlichen Belastungen bei den Kommunen führt, zu vermeiden.

Auf Anregung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit wurde der Forschungsbericht auch im Sozialausschuß des Deutschen Städtetages erörtert.

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat bei den Ländern nachgefragt, wie diese Anregungen in der Praxis umgesetzt werden. Nur in einem Teil der Länder liegen Erkenntnisse vor. Hiernach ergibt sich folgendes Bild:

- Kraftfahrzeuge und Wohnwagen werden nicht als verwertbares Vermögen angesehen und daher auch nicht bei der Bemessung etwaiger Sozialhilfeleistungen angerechnet.
- In Fällen, in denen ein exakter Nachweis von Einkommen aus einem Wandergewerbe nicht erbracht werden kann, wird dieses geschätzt. Dies geschieht zum Teil unter Einschaltung von Sozialarbeitern.
- Während der Reisezeit werden die Kosten der Unterkunft von den Trägern der Sozialhilfe weitergezahlt.
- In der Regel werden Sinti und Roma nicht zur Verrichtung gemeinnütziger Arbeiten herangezogen. Falls ihnen solche Arbeiten angeboten werden, wird auf die Berücksichtigung ihrer kulturellen Besonderheiten geachtet.
- Es gibt verschiedene Ansätze, in Verbindung mit den Volkshochschulen Alphabetisierungskurse für erwachsene Sinti und Roma mit Berufsorientierung durchzuführen. Die Kosten werden ganz oder zum Teil auf der Grundlage des § 72 BSHG übernommen. Außerdem werden sozialpädagogische Schülerhilfen für Sinti- und Romakinder und Werkstätten eingerichtet. Mit diesen Maßnahmen sollen die Selbsthilfekräfte dieser Personengruppen gestärkt werden.

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ein Gespräch mit den Bundesländern führen, in dem neben einem Erfahrungsaustausch über erfolgreiche Möglichkeiten für Hilfen nach dem BSHG weiterhin das Ziel einer einheitlichen Anwendung des BSHG bei den von den Forschern vorgeschlagenen Hilfsmöglichkeiten verfolgt wird.

- b) Wegen der bei allen Trägern der Sozialhilfe bestehenden angespannten Finanzsituation wird die Übertragung der Zuständigkeit für die nach § 72 BSHG vorgesehenen Maßnahmen für diesen Personenkreis auf die überörtlichen Träger der Sozialhilfe auf absehbare Zeit für nicht durchsetzbar angesehen; denn es würde dadurch zu einer Verschiebung der Kostenlast von den örtlichen auf die überörtlichen Sozialhilfeträger kommen. Ein Ausgleich dürfte über eine Erhöhung der Verbandsumlage zur Zeit nicht erreichbar sein.
- c) Der Begriff „Landfahrer“ in der Verordnung zur Durchführung des § 72 BSHG dient lediglich als Beschreibung des Zielpersonenkreises für besondere Hilfsmaßnahmen nach dieser Vorschrift. Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit will bei Gelegenheit einer allgemeinen Novellierung des BSHG prüfen, ob die entsprechende Vorschrift entfallen kann.

13. *Beratung und Betreuung*

Wie beurteilt die Bundesregierung die Notwendigkeit der verstärkten Beratung und Betreuung zur Verbesserung der Information von Sinti unter Mitwirkung eigener – mit der Kultur der Sinti vertrauter – Sozialberater, und welchen Beitrag kann die Bundesregierung hierzu leisten?

Die Bundesregierung hält eine stärkere Beratung und Betreuung zur Verbesserung der Information von Sinti und Roma für notwendig. Bislang fördern die Länder Hessen und die Freie Hansestadt Bremen eine Beratungsstelle. Das Land Niedersachsen hat die befristete Förderung einer zentralen Beratungsstelle für Sinti und Roma als Modellvorhaben zugesagt.

Darüber hinaus findet eine Beratung und Betreuung von Sinti und Roma im Rahmen der besonderen von einigen Kommunen und Städten geförderten Vorhaben statt.

Die Bundesregierung beabsichtigt, als Modell eine zentrale soziale Beratungsstelle für Sinti und Roma zu fördern. An der Vorbereitung des Projektes sind Vertreter der Organisationen der Sinti und Roma beteiligt worden.

Nach der jetzt vorliegenden Konzeption soll die Beratungsstelle neben der Einzelfallberatung schwerpunktmäßig Selbsthilfeorganisationen der Sinti und Roma vor Ort aufbauen helfen und unterstützen. Sie soll darüber hinaus Hilfe leisten bei der Beseitigung von Ursachen sozialer Benachteiligungen durch Aufklärung und Stärkung des Selbstbewußtseins der Sinti und Roma. Die Beratungsstelle soll eng mit dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma zusammenarbeiten.

Ein Beratungsgremium der Sinti und Roma soll die Arbeit anleiten und überwachen. Wo Sozialarbeit notwendig ist, soll diese von Sinti und Roma in Zusammenarbeit mit vollausgebildeten Sozialarbeitern geleistet werden. Ein eigenes Berufsbild ‚Sozialberater für Sinti und Roma‘ soll nicht geschaffen werden.

14. Kultur- und Dokumentationszentren

Welche Möglichkeiten hat die Bundesregierung, zur Pflege der Kultur der Sinti und zur Dokumentation der Geschichte der Sinti im Rahmen der Förderung kultureller Vorhaben von überregionalem Charakter oder zentraler Bedeutung fremder Volksgruppen beizutragen?

Die Forderung nach einem Kulturzentrum für Sinti und Roma wurde zum erstenmal in dem Memorandum der Romani Welt-Union im Jahre 1981 aufgestellt und ist als satzungsmäßiges Ziel in der Gründungssatzung vom Februar 1982 des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma enthalten. Nach diesen Vorstellungen soll das Kulturzentrum aufgegliedert werden in einen Akademie- teil, ein Dokumentationszentrum und eine Begegnungsstätte.

In der Akademie sollen musisch-künstlerisch begabte Sinti gefördert und andere zu Journalisten und Autoren in Romanes ausgebildet werden. Wieder andere sollen Kenntnisse in Rechts- und Sozialfragen erlangen, um Sinti und Roma zu beraten.

Im Dokumentationszentrum sollen die Erforschung der geschichtlichen Entwicklung einschließlich der Verfolgung von Sinti und Roma in der NS-Zeit, die kulturellen Werte und die Erhaltung der Sprache gefördert werden.

In der Begegnungsstätte soll durch Seminare mit Behördenvertretern, besonders aus dem Sozial- und Polizeibereich sowie mit Lehrern und kirchlichen Vertretern ein besseres Verständnis für Kultur, Mentalität und Lebensgewohnheiten der Sinti erreicht werden.

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma hat diese Vorstellungen im März 1982 dem früheren Bundeskanzler und den Fraktionsvorsitzenden der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien vorgetragen. Es wurde angeregt, die Möglichkeit einer Unterstützung des Kulturzentrums auf einer der nächsten Besprechungen des Bundeskanzlers mit den Ministerpräsidenten und Senatoren der Länder zu erörtern. Ein Termin für ein solches Gespräch steht noch nicht fest. Die Bundesregierung steht dem Vorhaben grundsätzlich positiv gegenüber, wobei die einzelnen Vorstellungen noch auf ihre Umsetzbarkeit geprüft werden müßten. Sie geht jedoch davon aus, daß zur Förderung eines solchen Kulturzentrums in erster Linie die Länder aufgerufen sind. Die Bundesregierung wird dieses Anliegen im Rahmen ihrer Möglichkeiten ebenfalls unterstützen.

Im Haushalt des Bundesministers des Innern stehen bei Kapitel 06 40 Titel 684 07 Mittel für die Förderung des kulturellen Eigenlebens fremder Volksgruppen zur Verfügung. Aus diesen Mitteln können Zuwendungen auch für zentrale Einrichtungen und über-

regionale Vorhaben gewährt werden, die der Erhaltung und Pflege des kulturellen Eigenlebens der Sinti und Roma in der Bundesrepublik Deutschland dienen. Es werden allerdings grundsätzlich keine institutionellen, sondern nur Projektförderungen gewährt.

15. *Fortsetzung des Dialogs*

Welche Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Verbänden der Sinti und deren Förderung sieht die Bundesregierung?

Im Jahre 1982 hat auf breiter Basis eine enge Zusammenarbeit zwischen den Verbänden der Sinti und Roma sowie dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und der Bundesregierung stattgefunden. Der Zentralrat hat offizielle Gespräche beim Bundesminister des Innern geführt und hat an einem Sachverständigengespräch beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft teilgenommen. Er steht in ständigem Kontakt mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.

Vertreter des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma wurden vom Bundespräsidenten und Bundeskanzler empfangen. Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat darüber hinaus den Sprechern der „Nichtorganisierten Zigeuner“ ein Gesprächsangebot gemacht, auf das diese noch nicht zurückgekommen sind.

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit fördert seit Mai 1982 den Aufbau einer Geschäftsstelle Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg. Für 1983 ist im Entwurf des Haushaltes des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit ein neuer Titel „Zuwendung für zentrale Maßnahmen und Einrichtungen für Sinti und Roma“ in Höhe von 400 000 DM vorgesehen. Aus diesen Mitteln sollen der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und die in Frage 13 genannte soziale Beratungsstelle gefördert werden.

